Art—Lawyer Magazin

DIE KALKULATION VON DESIGNHONORAREN

Autor: Art Lawyer RA Jens O. Brelle
Datum: 07.10.2008

Grundsätzlich sind Designhonorare frei vereinbar. Es bestehen keine verbindlichen Vorgaben für die Berechnung von Honoraren und Nutzungsrechten. Der folgende Aufsatz stützt sich auf das sehr empfehlenswerte Werk von RA Wolfang Maaßen „Designers' Manual, Basiswissen für selbständige Designer", 3. Auflage, Seite 194 ff..

Historische Entwicklung

Bereits 1919 entwickelte deshalb der Bund Deutscher Gebrauchsgrafiker (BDG) eine „Gebührenordnung" für Grafikdesigner. Maßgebende Kriterien zu dieser Zeit waren: die Eigenart des Auftrags, der Nutzungswert der Leistungen für den Auftraggeber, die besondere künstlerische Leistungsfähigkeit des Gebrauchsgrafikers und der persönliche Ruf des Künstlers.

Im Jahr 1950 wurde der BDG neu gegründet und es kam der vierte Faktor „Auftraggeber» hinzu. 1963 wurde die Gebührenordnung durch die „Honorarordnung für Gebrauchsgrafiker« ersetzt und ab 1969 wurde die Honorarordnung mit folgenden vier Faktoren angewendet: Auftraggeber, Leistung, Rang und Ruf des Entwerfers sowie Nutzung.

1972 gab es jedoch Probleme mit dem Kartellamt. Dies vermutete hier kartellrechtswidrige Preisempfehlungen und somit wurde die Honorarordnung durch ein allgemeines „Ordnungs-Schema für die Berechnung der Honorare im Bereich der visuellen Kommunikation" ersetzt, diese gab keine Richtwerte mehr vor. Nachteilig war, dass eine konkrete Honorarabrechnung durch das Fehlen der Richtzahlen für Grafikdesigner von da an nicht mehr möglich war. Aus diesem Grund wurde der Arbeitskreis arbeitnehmerähnlicher Grafikdesigner gegründet, aus dem später die Allianz deutscher Grafikdesigner (AGD) hervorging. Dieser Verband war in der Lage ohne Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften in einem Tarifvertrag die Grundsätze für die Honorarberechnung festzulegen und dazu auch Richtzahlen vorzugeben.

1978 wurde der erste Tarifvertrag mit dem Verband Selbständige

© 2001 - 2009 Art Lawyer

Design-Studios (SDSt) abgeschlossen. Basis dafür war das bereits entwickelte Vier-Faktoren-System, dies wurde verbessert und weiterentwickelt.

Ab 1978 wurde der AGD-Vergütungstarifvertrag zu einer echten Kalkulationshilfe, der sowohl den arbeitnehmerähnlichen Grafikdesignern, als auch den selbständigen Designern eine Grundlage für die Honorarabrechnung bot.

1988 gab es wieder einen eigenes Honorarwerk des BDG, dies entwickelte das bereits bekannte Vier-Faktoren-System weiter und es kam ein fünfter Faktor hinzu - das Abschlagshonorar. Die Berechnungsfaktoren wurden ausführlich erläutert, für einzelne Designleistungen wurden konkrete Honorare ausgewiesen. Die BDG Honorarempfehlungen beschränkten sich nicht mehr nur auf den Grafikdesignbereich, sondern wurden ausgeweitet auf die Ermittlung von Honoraren für Foto-, Textil- und Modedesignleistungen. Nach der BDG Honorarempfehlung reagierte der AGD und gab einen vereinfachten „Tarifvertrag für Designleistungen" heraus. Der AGD gab das Vier-Faktoren-System auf und entwickelte eine alphabetische Liste von Designleistungen, denen jeweils konkrete Honorarsummen zugewiesen wurden.

1997 wurde die BDG-Honorarempfehlung komplett überarbeitet. Erstmals gab es ein EDV-Programm zur Unterstützung der Honorarberechnungen am PC, dies hat sich bis heute nicht wesentlich verändert. Dieses System beruht zwar noch auf dem Faktorensystem, jedoch wurde der Faktor „Auftraggeber» durch den Faktor „Schwierigkeitsgrad« ersetzt. Für den Faktor „Nutzung" wurde ein Berechnungsschema entwickelt, das eine Bestimmung dieses Faktors nach Art und Umfang der jeweiligen Nutzung erlaubt und eine Ermittlung des Nutzungshonorars auch bei neuartigen, in keiner Leistungstabelle erfassten Designleistungen ermöglicht.

Auf dieses BDG-Kalkulationssystem reagierte die AGD bereits 1997 mit einer erneuten Änderung ihres Tarifvertrages, der sich nun immer mehr an das Honorarwerk des BDG anlehnt. Es gibt jedoch auch deutliche Unterschiede. Die SDSt/AGD-Tarife berücksichtigen weder die Qualifikation des Designers noch den Schwierigkeitsgrad der gestellten Aufgabe. Die SDSt/AGD-Tarife gehen generell von einem erhöhten Stundensatz aus und kompensieren so die Aufschläge, die bei dem BDG-Kalkulationssystem durch die Berücksichtigung der Faktoren „Qualifikation» und „Schwierigkeitsgrad« den Stundensatz dieser Kalkulationshilfe individuell anheben.

Im Januar 2002 wurde der „Vergütungstarifvertrag Design" zwischen der AGD und dem SDSt neu abgeschlossen.

Berechnung von Designhonoraren

© 2001 - 2009 Art Lawyer

Bei der Berechnung des Designhonorars ist zwischen dem Honorar für die eigentliche Designleistung und dem Honorar für die Zusatzleistungen zu unterscheiden, dazu kommen bei der Abrechung eines Designauftrags noch die Nebenkosten und die Mehrwertsteuer hinzu. Folgendes Abrechnungsmuster ergibt sich also:

Allgemeine Berechnungsformel:

Honorar für Designleistungen

+Honorar für Zusatzleistungen

+Nebenkosten

=Gesamthonorar netto

+Mehrwertsteuer

=Gesamthonorar brutto

Honorar für Designleistungen:

Individueller Stundensatz

xZeitaufwand für Designleistungen

xNutzungsfaktor

= Honorar für Designleistungen

Individueller Stundensatz:

Betriebskosten

+kalkulatorischer Gewinn

=Summe Kosten/Gewinn

÷produktive Arbeitsstunden pro Jahr

© 2001 - 2009 Art Lawyer

=Ausgangswert für den Stundensatz

- Copyrightanteil

=individueller Stundensatz

Zu den Betriebskosten gehören sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit eines Designers anfallen. Maßgebend sind die Betriebskosten pro Jahr.

In der Regel besteht eine Designleistung aus zwei Teilen: der Werkleistung und der Einräumung von Nutzungsrechten an dem Werk, welches der Designer geschaffen hat. Somit ist auch bei der Vergütung zwischen dem Werkhonorar und dem Lizenzhonorar zu unterscheiden. Das Werkhonorar ist das Entgelt für die Herstellung der Designarbeit (Werkleistung), während die Überlassung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte durch das Lizenzhonorar abgegolten wird.

Um das Honorar für eine Designleistung zu ermitteln, muss der individuelle Stundensatz mit dem Zeitaufwand multipliziert werden, den die jeweilige Designleistung erfordert. Konkrete Zeitvorgaben gibt es dafür nicht. Jeder Designer muss die Zeit, die er zur Erledigung seines Auftrags aufwendet, selbst einschätzen. Als Kontrolle können dazu die Honorarempfehlungen der Berufsverbände genommen werden, die auch teilweise Zeitvorgaben zu einzelnen typischen Dienstleistungen enthalten.

Das Honorar für Dienstleistungen ergibt sich aus der Multiplikation des individuellen Stundensatzes mit dem Zeitaufwand und dem jeweiligen Nutzungsfaktors. Der Nutzungsfaktor ergibt sich aus der Addition folgender Faktoren: Nutzungsrecht + Nutzungsart + Nutzungsumfang + Nutzungsdauer + Nutzungsgebiet.

Wenn eine Dienstleistung für alle in Frage kommenden Zwecke und Nutzungsarten ohne jede zeitliche und räumliche Beschränkung lizenziert werden soll, genügt auch ein vereinfachtes Berechnungsverfahren. In diesem Fall ist es nicht mehr erforderlich alle Einzelfaktoren zu ermitteln. Das Designhonorar bei einem „Buyout" lässt sich durch folgende Berechnungsformel ermitteln: Stundensatz xZeitaufwand xFaktor 3,30 (unbeschränkte Nutzungsrechte) =Honorar für Designleistungen (Buyout)

In die weitere Berechnung fließen auch das Honorar für Zusatzleistungen, die Nebenkosten, sowie die Mehrwertsteuer ein.

© 2001 - 2009 Art Lawyer

Berechnungshilfen

Der von der »Allianz deutscher Designer« herausgegebene »Vergütungstarifvertrag Design«, bietet eine gute Kalkulationsgrundlage. Diese »Preisliste« regelt die übliche und angemessene Vergütung von Designaufträgen.

Eine weitere Hilfe ist im »Etat-Kalkulator« zu finden, der jährlich vom Verlag »creativ collection« herausgegeben wird, der der »Designers' Calculator - Kalkulationssystem zur Berechnung von Designhonoraren« (+CD-Rom) von Wolfgang Maaßen, sowie das Buch von Heide Hackenberg »Kommunikationsdesign - Akquisition und Kalkulation von Designleistungen« mit realen Abrechnungsbeispielen.

Quelle:

Maaßen, Wolfgang: Designers' Manual, Basiswissen für selbständige Designer, 3. Auflage, Seite 194 ff.

Erstmals veröffentlicht in:
Encore, Februar 2008

KONTAKT:

Art Lawyer
RA Jens O. Brelle

Auf dem Sande 1, Block E / 2.Etage
20457 Hamburg-Speicherstadt
Telefon +49 (0)40 24 42 18 46
Telefon +49 (0)40 24 42 18 48
E-Mail info@art-lawyer.de
Internet http://www.art-lawyer.de

© 2001 - 2009 Art Lawyer